



**Niedersächsische Gesellschaft zur
Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS)**

18. Niedersächsisches Bodenschutzforum

Mantelverordnung

Statement aus Sicht des Niedersächsischen Umweltministeriums

MR Dr.-Ing. Heinz-Ulrich Bertram

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Hannover, 19.10.2017



Mantelverordnung

Mindestanforderungen an eine bundeseinheitliche Regelung

1. Schaffung eines abgestimmten und in sich schlüssigen Gesamtkonzeptes für
 - die Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen,
 - die Verwertung von Bodenmaterial in und auf dem Boden,
 - die Ablagerung von mineralischen Abfällen auf Deponien.
2. Erleichterungen für den Verwaltungsvollzug (Abfallerzeuger, Abfallentsorger, Gutachter, Behörden).
3. Gewährleistung des Schutzes der Umwelt (Vorsorge).
4. Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien.



Ersatzbaustoffverordnung

Einheitliches und in sich schlüssiges Bewertungskonzept?

Zukünftige Bewertungsgrundlagen für mineralische Abfälle

- Ersatzbaustoffverordnung (Technische Bauwerke).
- Bundes-Bodenschutzverordnung (Bodenähnliche Anwendungen).
- Deponieverordnung (Verwertung und Beseitigung auf Deponien).
- FGSV-Regelwerke (Abdichtungssysteme für Technische Bauwerke).
- DB-Regelwerke
- (Normen: Abbruch/Ausbau?).

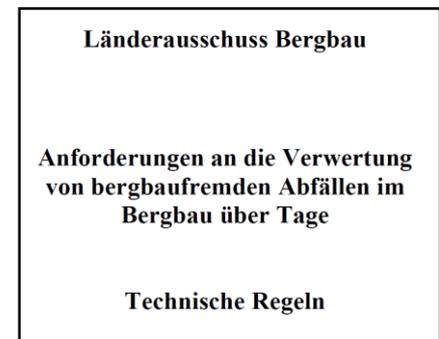


Ersatzbaustoffverordnung

Einheitliches und in sich schlüssiges Bewertungskonzept?

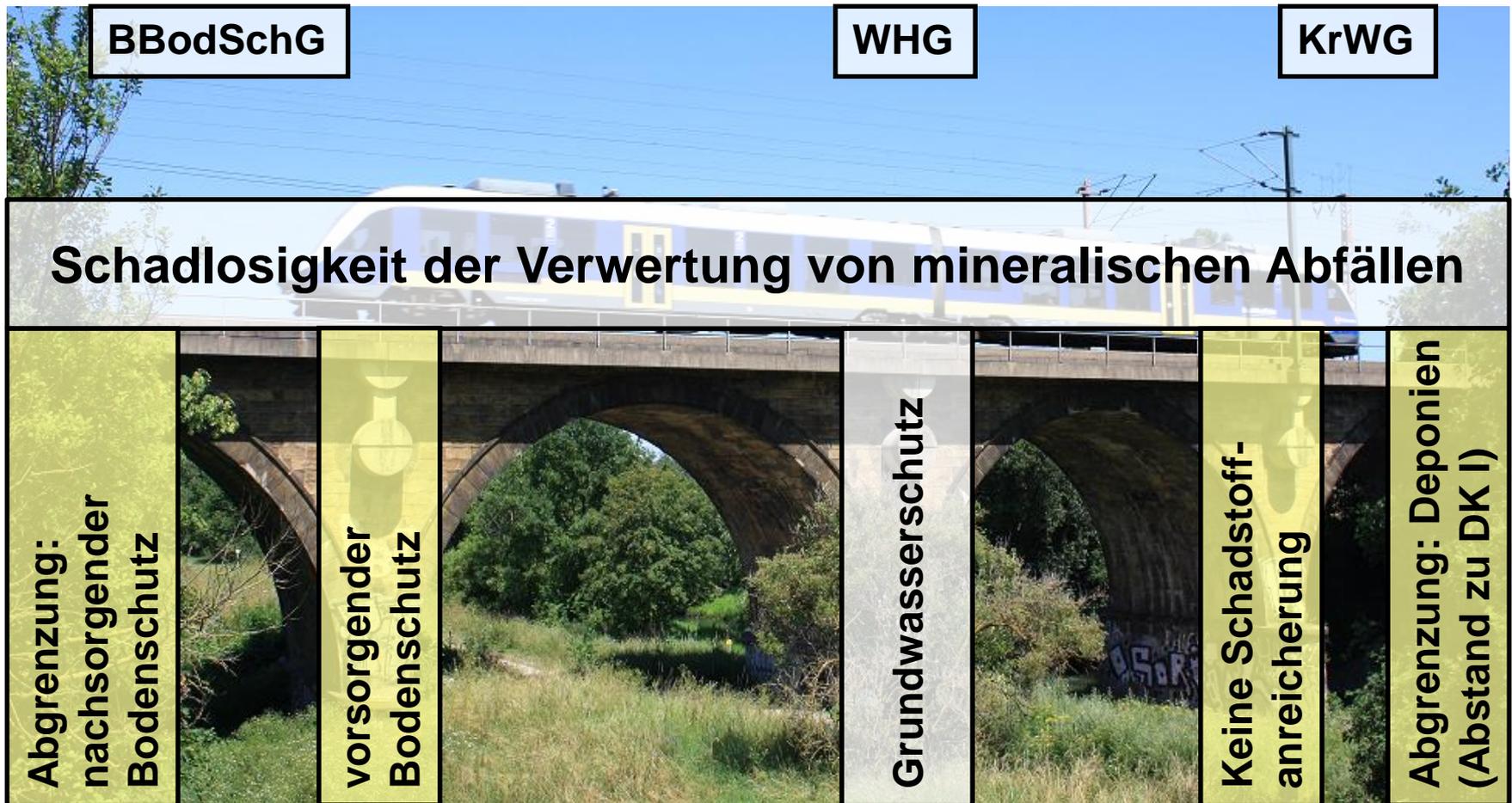
Zukünftig keine Regelungen für

- Abfallverwertung in Bauprodukten.
- Abfallverwertung auf Halden und in Tagebauen.
- Verwertung von Ausbauasphalt.
- (Verwertung von pechhaltigem Straßenaufbruch).
- Abfallverwertung auf Sanierungsflächen zum Ausgleich von Massendefiziten.





Aktuelles Bewertungskonzept





Zukünftiges Bewertungskonzept

WHG

Schadlosigkeit der Verwertung von mineralischen Abfällen

Grundwasserschutz



Ersatzbaustoffverordnung

Einheitliches und in sich schlüssiges Bewertungskonzept?

- Keine Bewertung der Feststoffgehalte.
- Kein Abstand der Materialwerte für das Eluat zu den Zuordnungswerten der Deponieklasse I der Deponieverordnung.
→ Art. 13 RL 2008/98 EG gilt für Art. 10 und 12 gleichermaßen.
- Unterschiedliche Probenahmenvorschriften für unterschiedliche Entsorgungswege.
- Unterschiedliche Untersuchungsverfahren für unterschiedliche Entsorgungswege.
- Kein Abgleich mit dem Vorgehen bei der Bewertung der Gefährlichkeit von Abfällen.



Ersatzbaustoffverordnung

Einheitliches und in sich schlüssiges Bewertungskonzept?

Kein Abstand der Materialwerte für das Eluat zu den Zuordnungswerten der Deponieklasse I der Deponieverordnung:

- Kein korrekter Werteabgleich zwischen Ersatzbaustoffverordnung und Deponieverordnung („expert judgement“).
 - Vergrößerung der Akzeptanz- und Vermarktungsprobleme.
 - Ungleichbehandlung von Deponien und Lärmschutzwällen.
- **Negative Auswirkungen auf die Abfallwirtschaftsplanung sowie die Planung und Errichtung von Deponien der Deponieklasse I:**
- **Keine Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit,**
 - **Probleme bei der Planrechtfertigung.**



Ersatzbaustoffverordnung

Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes der Umwelt?

- Nahezu keine Bewertung der Feststoffgehalte.
- Verdoppelung der zulässigen Schadstoffgehalte für PAK bei Recyclingbaustoffen (RCL I) → ggf. Prüfwertüberschreitungen.
- Keine organisatorischen Sicherungsmaßnahmen für schadstoffbelastete mineralische Abfälle.
- Sickerwasser aus Ersatzbaustoffen kann den Verdacht einer Altlast auslösen.
- Schadstoffkonzentrationen bei technischen Sicherungsmaßnahmen bis zu den Zuordnungswerten der Deponieklasse I oder höher.
- Keine Harmonisierung der Anforderungen an Abdichtungssysteme mit denen für Deponien (Regelungsasymmetrie).



Ersatzbaustoffverordnung

Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien?

1. Keine Bewertung der Feststoffgehalte: **Verstoß gegen § 7 Abs. 3 KrWG**
 - Schadstoffanreicherung und großräumige Schadstoffverteilung.
 - Verstoß gegen den vorsorgenden Bodenschutz.
 - Keine Abgrenzung zum nachsorgenden Bodenschutz.
2. Anforderungen an technische Sicherungsmaßnahmen werden von Pflichtigen erstellt (Straßenbauverwaltung, Abfallerzeuger, DB).
3. Anforderungen zum Schutz des Grundwassers wurden von Gutachter erarbeitet, der Mitarbeiter eines betroffenen Industrieverbandes ist.



ISTE & QRB: Qualitäts-Baustoff-Recycling nur bei Mantelverordnung mit Augenmaß

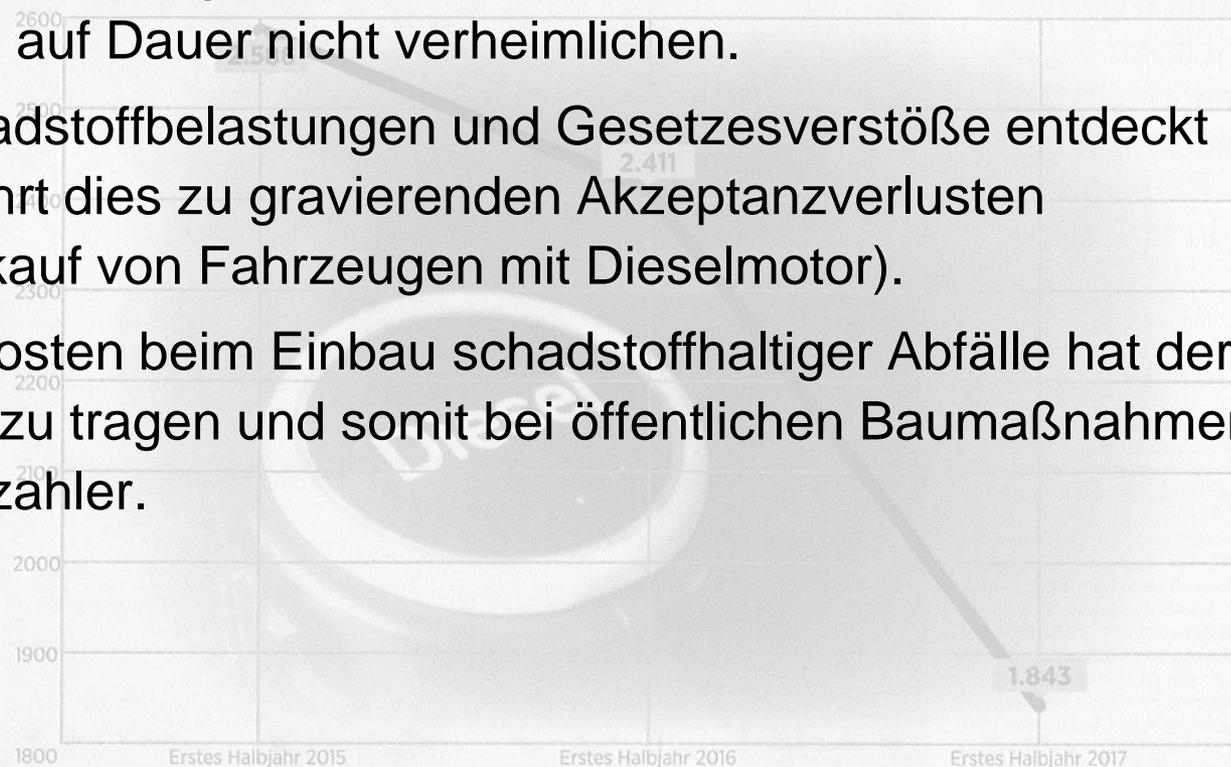
29. Juni 2015



Diesel-Neuzulassungen brechen ein

Ein Blick zurück nach vorn

- Schadstoffbelastungen in Abfällen sowie Gesetzesverstöße lassen sich auf Dauer nicht verheimlichen.
- Wenn Schadstoffbelastungen und Gesetzesverstöße entdeckt werden, führt dies zu gravierenden Akzeptanzverlusten (siehe Verkauf von Fahrzeugen mit Dieselmotor).
- Die Folgekosten beim Einbau schadstoffhaltiger Abfälle hat der Abnehmer zu tragen und somit bei öffentlichen Baumaßnahmen der Steuerzahler.





Fazit

Der Entwurf der Ersatzbaustoffverordnung ist ...

- ... die Abkehr vom fachlichen Konzept einer ganzheitlichen und vorsorgenden Abfallwirtschaft zugunsten des politischen Ziels hoher Verwertungsquoten.
- ... die Abkehr vom Nierenprinzip der Abfallwirtschaft.
- ... die Abkehr von der schadlosen Verwertung und vom vorsorgenden Bodenschutz.

EUWID

RECYCLING UND ENTSORGUNG

www.euwid-recycling.de · 04.10.2017

AUSGABE 39/2017 VOM 26.09.2017

**Niedersachsen will Länder zu einer
gemeinsamen Ablehnung der EBV bewegen**

Wenzel-Schreiben an die Ministerkollegen / „EBV nicht vollzugstauglich“

Schutt und Schlacken zu Straßen

KREISLAUFWIRTSCHAFT Eine Verordnung der Bundesregierung über recycelte Baustoffe könnte im Bundesrat noch scheitern. Kritiker warnen, dass neue Altlasten entstehen

VON CHRISTIAN BARTH

PREISUNG 2017) Die Bundesregierung will, dass Bauschutt und Industrieschlacken sehtener auf der Deponie landen und häufiger als Baustoff benutzt werden. Experten aus den Ländern befürchten jedoch, dass so „die Altlasten von morgen“ entstehen. An diesem Dienstag berät der Umweltausschuss des Bundesrats das weitere Vorgehen. Mineralische Abfälle sind mit 240 Millionen Tonnen pro Jahr der größte Abfallstrom in Deutschland. Hierzu gehören Bauschutt aus Abbrucharbeiten, Schlacken aus der Metallherstellung und Aschen aus der Müllverbrennung. Als Baustoff können solche Abfälle vor allem beim Bau von Straßen, Parkplätzen und Lärmschutzwällen sowie bei der Verfüllung von Leitungsgräben benutzt werden.

Doch Kritiker aus den Ländern protestieren: Die Kreislaufwirtschaft sei kein Wert an sich, Ziel müsse vielmehr der Schutz von Mensch und Umwelt sein. „Sehendes Auge lässt die Bundesregierung zu, dass neue Altlasten entstehen“, warnt Jörg Martin, Referatsleiter für Bodenschutz im hessischen Umweltministerium. Die EBV solle für eine „großräumige und unumkehrbare Verteilung von schadstoffhaltigen Abfällen“ kritisiert. Ministerialrat Heinz-Ulrich Bertram aus dem niedersächsischen Umweltministerium.

Wenn gefährliche Abfälle verbaut werden dürfen, erhöhe dies nicht die Akzeptanz von Ersatzbaustoffen, sondern gefährde sie. Dem Bauherrn drohen auf lange Sicht hohe Zusatzkosten, falls Boden und Grundwasser doch belastet werden. Und wenn zum Beispiel eine Straße erneuert oder rückgebaut werde, müsse der Bauherr die vermeintlich günstigen Baustoffe sogar teuer deponieren, so Bertram. Die EBV sei also auch aus Sicht der Kreislaufwirtschaft kontraproduktiv.

Die Kritiker stören sich vor allem an einem neuen wissenschaftlichen Konzept, das der Verordnung zugrundeliegt. Künftig solle es vor allem darauf ankommen, ob aus dem verbauten Abfall Schadstoffe ausströmen. Wenn dies verhindert wird, komme es auf den Schadstoffgehalt des Abfalls nicht mehr an. So könne sogar Sondermüll verbaut werden, der sonst nur auf mehrfach gesicherten Deponien abgelagert werden dürfe. Das neue Konzept wurde großteils von dem Tübinger Diplomgeologen Bernd Sausset erarbeitet. Die Kritiker werfen ihm vor, dass er nicht unabhängig sei, sondern für den betroffenen Industrieverband. Steine und Erden arbeitet. Eine Sprecherin von Umweltministerin Hendricks wollte die Vorwürfe nicht kommentieren.

„Die Regierung lässt neue Altlasten zu“

HEINZ-ULRICH BERTRAM,
UMWELTMINISTERIUM NIEDERSACHSEN

Ob die Ersatzbaustoff-Verordnung in Kraft tritt, hängt jetzt am Bundesrat, dessen Zustimmung erforderlich ist. Am 22. September steht das Thema dort auf der Tagesordnung. Vermutlich wird der federführende Umweltausschuss an diesem Dienstag aber mehr Zeit einfordern.